



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte des Nord-Ostsee-Kanals

Loewe, Carl

Berlin, 1895

Anlage E. Allerhöchste Verordnung betreffend die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78652)

Allerhöchste Verordnung

betreffend

die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

(Reichsgesetzblatt Seite 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals wird eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar untergeordnete besondere Commission unter der Bezeichnung „Kaiserliche Kanal-Commission“ errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Reichsbehörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Commission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 17. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Allerhöchste Verordnung

des Kaiserlichen Ausschusses für die Herstellung
des Nord-Ostsee-Kanals

(Verordnungs-Nr. 111)

Die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals ist eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsregierung. In Folge dessen ist der Kaiserliche Ausschuss für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals mit der Aufgabe betraut worden, die Ausführung dieses Unternehmens zu beschleunigen und zu erleichtern. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Bestimmungen erlassen worden:

1. Der Kaiserliche Ausschuss für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals ist ermächtigt, die Ausführung dieses Unternehmens zu beschleunigen und zu erleichtern, indem er die nachfolgenden Bestimmungen erläßt: